

Gang gesetzter Kausalverläufe. Unwesentliche Abweichungen, die nur den konkreten Verlauf, aber nicht die Wirksamkeit der gesetzten Bedingungen überhaupt beeinflussen, berühren den Vorsatz des Täters und seine Verantwortlichkeit nicht (z. B. der bei einer Körperverletzung herbeigeführte Gesundheitsschaden ist geringer als der beabsichtigte, weil der Schlag des Täters nicht die beabsichtigte Stelle traf). Nicht vorgestellte Abweichungen werden jedoch dann bedeutsam, wenn dadurch eine erhöhte Strafbarkeit begründet wird. In solchen Fällen ist zu prüfen, ob Ethrlässigkeit oder evtl. bedingter YP<sub>rsa</sub>\*z vorliegt.

Nach diesen Kriterien muß der Täter die eigentliche Entscheidung getroffen haben, sich so zu verhalten, wie er es getan hat.

Beim unbedingten Vorsatz sind die genannten Elemente in relativ unkomplizierter Form enthalten. Schwierigkeiten in der Beurteilung treten meist nur dann auf, wenn der Täter von der Vielzahl an möglichen Folgen nur eine als besonderen Zweck verfolgt, während die sonstigen ihm relativ gleichgültig oder auch sogar nicht erwünscht waren. War dem Täter bewußt, daß zwischen dem erstrebten Zweck und den weiteren Folgen ein absolut notwendiger Zusammenhang bestand, so daß der Zweck nicht erreichbar war, ohne die anderen Folgen gleichfalls herbei-<sup>^</sup>zuführen, so liegt unbedingter Vorsatz vor.<sup>3</sup>

3. **Der bedingte Vorsatz** ist eine Modifikation des Vorsatzes. Die unter 2. genannten allgemeinen Grundzüge treffen auch auf den bedingten Vorsatz zu. Die Besonderheit c<sup>^</sup>ejs. bedingten Vorsatzes liegt darin, daß der Täter ein anderes (deliktisches oder auch nicht deliktisches) Ziel hauptsächlich anstrebte als jenes, für das er sich nunmehr wegen vorsätzlicher Begehung verantworten muß. Zwischen den vom Täter erstrebten Zielen und den hier eingetretenen Folgen bestand zwar nicht ein absoluter Notwendigkeitszusammenhang, jedoch existierte und verwirklichte sich die reale Möglichkeit, daß auch die nicht angestrebten, aber vorausgesehenen Folgen eintreten könnten. Die Entscheidungslage für den Täter bestand nur darin, entweder von seinem geplanten Handeln Abstand zu nehmen, um die vorausgesehenen Nebenfolgen zu vermeiden, oder zu handeln, selbst wenn die Folgen eintreten sollten.

Der bedingte Vorsatz ist ein Grenzfall zur Fahrlässigkeit in Form der bewußten Leichtfertigkeit (vgl. §7). Die Kenntnislage hinsichtlich der möglichen Folgen unterscheidet sich bei diesen beiden Schuldarten nicht. Die Unterschiede sind lediglich in der Motivlage zu suchen. Beim bedingten Vorsatz findet sich der Täter um der Erreichung seines Hauptzieles willen auch mit dem möglichen Eintritt der nicht angestrebten Folgen bewußt ab, d. h., er ist mit dem möglichen Eintritt der Folgen einverstanden, während der bewußt leichtfertig handelnde Täter nur deswegen so handelte, weil er mit der Vermeidung der Folgen rechnete.